



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

27. Änderung

Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd, Stadt Köln

Bekannt gemachter Plan

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

REGIONALPLAN
für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

27. Planänderung

Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd, Stadt Köln

Einführung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, wurde mit Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW vom 21.09.2000 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 21.05.2001 (MBI. NW 2001, S. 196) bekannt gemacht.

Die 27. Planänderung umfasst:

- räumlich: - die Stadt Köln
sachlich: - die Umwandlung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches und eines Schienenweges sowie von Betriebsflächen für den großräumigen Verkehr in einen Regionalen Grünzug unterlegt mit der Darstellung Waldfläche; außerdem die Umwandlung einer ehemaligen Bahnfläche in einen Allgemeine Siedlungsbereich

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 hat die Stadt Köln angeregt, den Regionalplan zu ändern.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 15. Sitzung am 15. Dezember 2017 gemäß § 19 Absatz 1 LPIG NRW den Erarbeitungsbeschluss gefasst.

Die Fristen, innerhalb derer sowohl die Öffentlichkeit als auch die zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen Anregungen und Hinweise zu der Regionalplanänderung vortragen konnten, endeten am 13. April 2018.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen erstellte die Regionalplanungsbehörde den Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen, der mit Schreiben vom 15. Juni 2018 versandt wurde. Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden am 05. Juli 2018 erörtert.

Die 27. Planänderung wurde vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 19. Sitzung am 14. Dezember 2018 aufgestellt und der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW angezeigt.

Die Landesplanungsbehörde hat im Rahmen ihrer Rechtsprüfung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien keine Einwendungen gegen die 27. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln erhoben (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2019, Az.: III B 3 – 30.16.04.28).

Gemäß § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist der Raumordnungsplan mit der Begründung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

Nachfolgend ist die 27. Planänderung mit ihrer Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung dargestellt.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Planbegründung

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Köln hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 die Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln angeregt.

Anlass für die Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Köln, einen bisher überwiegend gewerblich genutzten Bereich als südliche Innenstadtweiterung städtebaulich neu zu ordnen. Neben der Entstehung eines gemischten Stadtviertels mit Wohnungen, Büros und Gewerbeflächen ist die Vollendung des inneren Grüngürtels bis zum Rhein Ziel der gesamten Planung.

Der Bereich liegt südlich des innerstädtischen Eisenbahnrrings vom Rhein bis zur Vorgebirgsstraße. Innerhalb des Änderungsbereichs liegt u.a. der frühere Güterbahnhof, südlich angrenzend die Fläche des Großmarktgeländes sowie die Brachflächen einer ehemaligen Brauerei. Das gesamte innenstadtnahe Gebiet ist geprägt durch Leerstände, Minder- und Fehlnutzungen.

Ein Ratsbeschluss von 2007, den Großmarkt zu verlagern, bildete die Grundlage für eine Entwicklungsplanung, die als „Entwicklungskonzept südliche Innenstadt-Erweiterung“ (ESIE) 2012 vom Rat der Stadt Köln beschlossen wurde.

Dieses beinhaltet neben der Verlängerung des Inneren Grüngürtels bis zum Rhein an den Rändern der Parkanlage die Entstehung der „Parkstadt Süd“, ein modernes, gemischtes Stadtquartier, das die südliche Innenstadt mit den angrenzenden gewachsenen Stadtvierteln von Bayenthal, Raderberg, Zollstock und Sülz verbinden soll. In dem neuen Stadtquartier sollen bezahlbare Wohnungen, neue Arbeitsplätze, Infrastruktur und Einrichtungen zur Nahversorgung entstehen. Die Gesamtfläche des Entwicklungskonzepts ESIE beträgt ca. 115 ha. Für ca. 25 ha ist eine Regionalplanänderung erforderlich.

Der gültige Regionalplan stellt das Plangebiet der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und als Schienenweg und Betriebsfläche für den großräumigen Verkehr (Bahnfläche) dar.

Aufgrund der Funktion des Plangebiets als wichtige Grünverbindung und der Größe der Maßnahme ist eine Regionalplanänderung erforderlich. Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) fordert, zur siedlungsräumlichen Gliederung Regionale Grünzüge festzulegen.

Zur Realisierung der Planung müssen planungsrechtliche Voraussetzungen auf den Ebenen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung geschaffen werden. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist im Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln am 10.11.2016 gefasst worden. Die Fläche der 219. Änderung des FNP umfasst ca. 59 ha. Der bisherige Planungsprozess bei der Stadt Köln war in ein kooperatives Verfahren mit vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten eingebettet.

1.2 Gegenstand der Planänderung und planerische Rechtfertigung

Die Regionalplanänderung beinhaltet einen ca. 25 ha großen Regionalen Grünzug, unterlegt mit einer Waldbereichsdarstellung. Damit entfallen eine ca. 14 ha große Bahnflächendarstellung sowie eine ca. 11 ha große ASB-Darstellung.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Mit der Waldbereichsdarstellung wird die Systematik der im Kölner Stadtgebiet vorhandenen Regionalen Grünzüge aufgegriffen. Gemäß Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW sind Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil als Waldbereich darzustellen.

Eine Teilfläche der ehemaligen Bahnfläche von 2 ha soll zukünftig als ASB dargestellt werden.

Die Lage des Planänderungsbereichs unmittelbar angrenzend an die südliche Innenstadt, die Vorprägung durch Leerstände, Minder- und Fehlnutzungen, der sehr große Bedarf an bezahlbarem Wohnraum und Infrastruktureinrichtungen sowie die einmalige Chance der Verlängerung des Inneren Grüngürtels bis zum Rhein begründen die hohe Dringlichkeit und große Bedeutung als zentrales Stadtentwicklungsprojekt der Stadt Köln der nächsten Jahre.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat am 15.12.2017 die Erarbeitung der 27. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Köln einstimmig beschlossen.

Mit dem Erarbeitungsbeschluss wurde die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Beteiligungsverfahren nach § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Absatz 1 LPIG NRW durchzuführen, sowie der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, zu der beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (§ 13 LPIG NRW i.V.m. § 9 Abs. 1 ROG).

Hierzu wurde die Planunterlage bei der Stadt Köln sowie der Bezirksregierung Köln für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die zur Aufstellung vorgesehene zeichnerische Darstellung entspricht unverändert der des Erarbeitungsbeschlusses, die Planbegründung wurde aufgrund von Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergänzt.

2.2 Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die am Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG hatten, entsprechend des Erarbeitungsbeschlusses, Gelegenheit sich vom 05.02.2018 bis zum 13.04.2018 zu der Planänderung zu äußern.

Auf der Grundlage des Erarbeitungsbeschlusses wurden 63 Beteiligte zur Stellungnahme aufgefordert. Ihnen wurde die Planunterlage, bestehend aus Planbegründung und Planentwurf zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen wurden von 40 Beteiligten Stellungnahmen abgegeben, die überwiegend Fehlanzeige oder Zustimmung zu der Planänderung zum Inhalt hatten. Zum Inhalt dieser Stellungnahme wird auf Kapitel 3.3.1 dieser Vorlage und auf die Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Vorlage) verwiesen.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentliche Auslegung erfolgte (entsprechend dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates) vom 05.02.2018 bis zum 13.04.2018 bei der Bezirksregierung Köln und der Stadt Köln. Sie wurde ortsüblich bei der Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr.02/2018 v. 16.01.2018) und der Stadt Köln bekannt gemacht.

Während der Offenlage stand an den Auslegungsorten die Planunterlage zur Verfügung. Die Unterlage konnte auch auf der Internetseite der Bezirksregierung eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen drei Schreiben zu zahlreichen Aspekten der Planung von Anwaltskanzleien ein, die Privatpersonen im Bereich der Planänderung vertreten.

3. Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Absatz 3 ROG ist dem Raumordnungsplan – neben dem Plan und seiner Begründung – eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange (falls eine Umweltprüfung durchgeführt wurde), die Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Aufstellungsverfahren sowie das Ergebnis der Alternativenprüfung berücksichtigt wurden.

3.1 Umweltprüfung / Überschlägige Prüfung / Screening

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 8 Absatz 2 ROG kann jedoch bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 8 ROG genannten Kriterien festgestellt wird, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening).

Bei der vorliegenden Planänderung handelt es sich überwiegend um die Umwandlung eines ehemaligen Güterbahnhofs (Darstellung im Regionalplan als „Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstige großräumigen Verkehr“) sowie eines ASB in einen Regionalen Grünzug, hinterlegt mit einer Walddarstellung. Eine 2 ha große Teilfläche der Bahnfläche soll zukünftig als ASB ausgewiesen werden.

Eine Neuinanspruchnahme von Freiraum ist nicht vorgesehen, vielmehr wird Siedlungsraum wieder dem Freiraum zugeführt. Es ist davon auszugehen, dass die Realisierung der Planänderung zu einer Verbesserung der Umweltsituation führen wird. Aus diesen Gründen wurde entsprechend der Vorgaben des § 8 Absatz 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen durchgeführt.

Den beteiligten öffentlichen Stellen wurde in Form einer Prüfliste zur Vorprüfung des Einzelfalls (Screening-Prüfliste) die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde bezüglich der Betroffenheit der gemäß § 8 ROG Anlage 2 der Prüfung zu Grunde zu legenden Kriterien übermittelt. Gemäß dieser Einschätzung (vgl. Anlage 2) sind aufgrund der Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Nach den vorliegenden Stellungnahmen hielt keiner der Beteiligten eine Umweltprüfung für notwendig.

Über die Frage der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung hinaus gehende Hinweise beziehen sich auf die vorhandene Wasserschutzgebietszone III B und Überschneidungen zum gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (Dez. 54 der Bezirksregierung Köln), auf Hinweise der Bundesnetzagentur als Betreiber von Richtfunkstrecken (Beteiligung im weiteren Verfahren bei Höhenentwicklung über 20 m) sowie auf den Hinweis zur Berücksichtigung des Schutzgutes Klima vom Deutschen Wetterdienst. Diese sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

3.2 Planalternativen

Da auf die Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanänderung verzichtet werden konnte, entfällt die im Umweltbericht erforderliche Alternativenprüfung.

Das ROG fordert im Rahmen der Abwägung eine Auseinandersetzung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Die besondere Lage des Plangebiets sowie die Chance zur Verlängerung des Äußeren Grüngürtels bis zum Rhein an dieser Stelle des Stadtgebiets sind einzigartig, andere Flächen mit ähnlichem Entwicklungspotenzial liegen in der Stadt Köln nicht vor. Insofern gibt es zur vorliegenden Regionalplanänderung keine Alternative.

3.3 Stellungnahmen aus der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Zum Inhalt der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten nach § 19 Absatz 3 LPIG NRW wird auf die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Anlage 2 dieser Vorlage) verwiesen. Diese enthält die Stellungnahmen der Beteiligten in kurzgefasster Form, ihre Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung.

Hinweise und Bedenken wurden zu folgenden Themen vorgebracht:

- Hinweis auf die vorhandenen wertvollen kulturhistorischen Objekte
- Hinweis auf die knappen Flächen für gewerbliche Nutzungen; Ersatzflächen für die ansässigen Firmen sind im Rahmen der Neuaufstellung zu schaffen
- Hinweis auf Aspekte des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel
- Hinweis auf die Bedeutung der vorhandenen Brachen hinsichtlich Artenvielfalt, Klimawirkung und Luftqualitätsverbesserung
- Bedenken zur Berücksichtigung des nahegelegenen Kraftwerkstandortes und des Betriebshofs der Abfallwirtschaft

3.3.1 Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen

Die zeichnerische Darstellung des Planentwurfs wurde durch den Ausgleichsvorschlag nicht verändert. Aufgrund einzelner Rückmeldungen im Beteiligungsverfahren wurde die Planbegründung an einigen Stellen ergänzt (vgl. Vorwort zur Niederschrift Anlage 2). Die Verfahrensbeteiligten erhielten die Ergänzungen mit der Einladung zum Erörterungstermin

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

mit Schreiben vom 15.06.2018. Anmerkungen oder Bedenken zu diesen Ergänzungen wurden nicht geäußert.

Der Anregung des Römisch-Germanischen Museums / Archäologische Bodendenkmalpflege und -denkmalschutz der Stadt Köln wurde im Vorfeld der Erörterung gefolgt, indem die Planbegründung um den Hinweis auf vorhandene wertvolle kulturhistorische Objekte, die auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind, ergänzt wurde.

Die Anregung der Industrie- und Handelskammer Köln zu Flächenknappheit und Ersatzflächen bezieht sich auf das Regionalplanüberarbeitungsverfahren.

Die Stellungnahmen des Landesbüros der Naturschutzverbände, des Deutschen Wetterdienstes und der Stadtwerke Köln wurden zur Kenntnis genommen. Weitere Ergänzungen erfolgten im Erörterungstermin (vgl. Kap. 3.3.2).

3.3.2 Ergebnis der Erörterung

Der Erörterungstermin gemäß § 19 Absatz 3 LPIG NRW zur 27. Regionalplanänderung fand am 05.07.2018 bei der Bezirksregierung Köln statt. Als Grundlage diente der von der Regionalplanungsbehörde erarbeitete Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen, der zu einer Ergänzung der Planbegründung führte. Allen Beteiligten wurden der Vorschlag sowie die Ergänzung mit Schreiben vom 15.06.2018 zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis (vgl. Anlage 2 dieser Vorlage) konnte nur das Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zur fehlenden Auseinandersetzung mit den klimaökologischen Zielen auf Ebene des Regionalplans nicht ausgeräumt werden.

Die Stadtwerke Köln halten ihre Bedenken zum Standort des Betriebshofs der Abfallwirtschaft noch so lange aufrecht, bis ein geeigneter Ersatzstandort gefunden worden ist. Die Stadt Köln und die Stadtwerke haben in dem Erörterungstermin bestätigt, dass die Suche nach einem Ersatzstandort bereits begonnen habe. Die Stadtwerke signalisieren Einvernehmen sobald ein geeigneter Ersatzstandort gefunden worden ist.

3.4 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 13 Abs. 1 LPIG NRW) Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind drei Schreiben eingegangen, die zahlreiche Aspekte des Verfahrens ansprechen (vgl. Anlage 3 dieser Beschlussvorlage). Die Stadt Köln bemüht sich um einvernehmliche Lösungen und hat Gespräche mit den betroffenen Eigentümern aufgenommen, deren Ergebnisse heute noch nicht vorliegen. Im Erfolgsfall könnten dann zahlreiche der nachfolgenden Einwände ausgeräumt werden.

Die Erwiderung der Regionalplanungsbehörde zu allen vorgetragenen Hinweisen und Bedenken ist ebenfalls der Anlage 3 dieser Vorlage zu entnehmen.

4. Regionalplanerische Bewertung der Erfordernisse der Raumordnung

4.1 Raumordnungsgesetz

Das ROG formuliert in seinen Paragraphen 1 und 2 Aufgabe, Leitvorstellung und Grundsätze der Raumordnung, die in den Kernaussagen „Ausgleich unterschiedlicher Anforderungen an

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

den Raum“, „Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen“ sowie „Nachhaltige Raumentwicklung“ münden.

Diesen Vorgaben wird die 27. Regionalplanänderung gerecht. Insbesondere die in § 2 Absatz 2 Nr. 1, 5 und 6 aufgeführten Grundsätze zu demografischen Herausforderungen, Kulturlandschaften, Wiedernutzung von Brachen sowie Erfordernisse des Klimawandels werden durch die planerische Neuordnung des Bereichs erfüllt.

Nach ROG sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen, soweit sie auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung fließen in den abschließenden Abwägungsprozess ein.

Demgegenüber werden die öffentlichen Belange durch die einzigartige Chance geprägt, den Inneren Grüngürtel bis zum Rhein zu verlängern und an den Rändern ein modernes Stadtquartier entstehen zu lassen, das die südliche Innenstadt mit den angrenzenden Stadtvierteln verbindet.

4.2 Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW

Die landesplanerischen Vorgaben für die vorgesehene Regionalplanänderung ergeben sich im Wesentlichen aus dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW) von 2017.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ fließen in die Abwägung ein.

Die 27. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, trägt zum einen dem Ziel 7.1-5 des LEP NRW dahingehend Rechnung, als ein neuer Regionaler Grünzug zur siedlungsräumlichen Gliederung festgesetzt wird, der gleichzeitig Erholungs- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und klimatische Funktionen erfüllen wird.

Dem Ziel 6.1-1 einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird durch die Umwandlung einer ca. 2 ha großen Bahnfläche in ASB Rechnung getragen. Weiterhin folgt die Planung den LEP-Grundsätzen 6.1-6 bis 6.1-8, die der Innenentwicklung Vorrang einräumen, sowie eine klimagerechte Siedlungsentwicklung und die Wiedernutzung von Brachflächen fordern.

Auch dem Grundsatz 4-2 Klimaanpassung wird durch die Schaffung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtische Grünflächen Rechnung getragen.

Weiterhin wird der Grundsatz 8.1-3 für Verkehrsstrassen durch Sicherung der Bahntrasse für den regionalen und überregionalen Verkehr erfüllt, auch wenn die Bahnfläche eines ehemaligen Güterbahnhofs entfällt.

Trotz der Rücknahme eines knapp 10 ha großen ASB werden durch Neugliederung, Aufwertung, Nachnutzung und Nachverdichtung neue Flächenpotenziale für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur geschaffen, die den wegfallenden ASB mehr als kompensieren.

Der Grundsatz 6.2-3 kommt nicht zum Tragen, da es sich zum einen nicht um eine bedarfsgerechte Rücknahme handelt, denn der rechnerische Flächenbedarf der Stadt Köln überschreitet die ASB-Darstellungen erheblich, zum anderen sind im gültigen Regionalplan noch keine zentralörtlich bedeutsamen ASB dargestellt. Vorrangig geht es bei der Planänderung um die siedlungsräumliche Gliederung (Ziel 7.1-5 LEP NRW). Durch Neugliederung, Aufwertung und Nachverdichtung wird die Rücknahme von ca. 8 ha ausgeglichen, sodass es zwar rechnerisch aber nicht faktisch zu einer Rücknahme von ASB kommt.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Der Planbereich liegt nicht in einem im Fachbeitrag des Landschaftsverbandes Rheinland ermittelten regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich, grenzt jedoch an den Kulturlandschaftsbereich ‚Äußerer Grüngürtel‘. Die Planung erfüllt die Voraussetzungen des Grundsatzes 3-4 des LEP NRW zu neuzugestaltenden Landschaftsbereichen unter Sichtbarmachung der Zeugnisse früherer Nutzungen.

4.3 Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans

Die Stadt Köln hat den Prozess des Strukturwandels im Planbereich und den damit verbundenen planerischen Handlungsbedarf auch auf regionalplanerischer Ebene nachvollziehbar dargelegt. Das zugrunde gelegte städtebauliche Konzept verfolgt die etablierte und durch den Stadtrat mehrfach bestätigte räumliche Vervollständigung des Kölner Grüngürtels. Die Planung entspricht den Zielen 1 bis 3 des Kapitels D.1.1 „Freiraumsicherung und Regionale Grünzüge“ des Regionalplanes Köln, indem sie eine zusammenhängende Grünverbindung zwischen dem Grünzug am Rhein linksrheinisch zur Börde herstellt (Ziel 1). Zudem wird eine siedlungsräumliche Gliederung, ein klimaökologischer Ausgleich sowie eine freiraumgebundene Erholung mit der Planung gesichert und den Wiederaufbau zerstörter Landschaft durch Verknüpfung vorhandener ökologischer Potenziale verbessert. Die Planung folgt auch den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung u.a. durch erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche, wie sie in Kapitel B.1 Köln „Generelle Entwicklung des Siedlungsraumes“ in Ziel 1 der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, formuliert wird.

Nach der Hochwassergefahrenkarte Rhein der Bezirksregierung Köln ist eine kleine bebaute Teilfläche des Plangebiets am Rhein sowohl vom hundertjährigen als auch vom Extremhochwasser betroffen. Das Planungsziel „Regionaler Grünzug“ führt zu keinen weiteren Nutzungskonflikten, sondern kann vielmehr bei langfristiger Realisierung zu einer Entschärfung des Hochwasserrisikos an dieser Stelle beitragen.

Im Plangebiet befinden sich keine eingetragenen Bau- oder Bodendenkmäler, insofern finden die regionalplanerischen Aussagen zum Denkmalschutz (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, Kapitel C, Ziel 1 und 2) keine Anwendung.

Allerdings befinden sich im Planbereich und in seiner näheren Umgebung kulturhistorisch wertvolle Objekte bzw. ehemaligen Nutzungen, wie das Preußenfort II Nikolaus, die Linie des Optischen Telegrafens Berlin-Koblenz, der Judenfriedhof Raderberg sowie die Baudenkmäler Zigarettenfabrik und Großmarkthalle außerhalb des Plangebiets.

Auf den folgenden Planungsebenen sollen diese Kulturgüter sowie die angrenzenden historischen Kulturlandschaftsbereiche des Regionalplans berücksichtigt werden.

4.2 Vorschlag für die regionalplanerische Abwägung

Die Umwandlung der bestehenden ASB- und Bahnbetriebsdarstellung in einen Regionalen Grünzug wird aufgrund der deutlichen Verbesserung der durch Leerstand, Minder- und Fehlnutzung geprägten städtebaulichen Situation insgesamt als regionalplanerisch sehr positiv beurteilt. Die Entstehung eines Regionalen Grünzugs stimmt sowohl mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung als auch mit den kommunalen Stadtentwicklungszielen für die Parkstadt Süd der Stadt Köln überein.

Die Festlegung als Regionaler Grünzug dient vorrangig der Sicherung der verbleibenden Freiflächen in diesem Bereich. Vorhandene Baurechte werden nicht eingeschränkt, vielmehr ist es raumordnerisches Ziel, den weiteren Zubau auf diesen Flächen zu steuern.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Da trotz der Rücknahme eines knapp 10 ha großen ASB neue Flächenpotenziale für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur geschaffen und somit die wegfallenden ASB-Flächen mehr als kompensiert werden, sind auch die landes- und regionalplanerischen Anforderungen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1 LEP NRW) erfüllt.

Durch die innenstadtnahe Lage wird der Innenentwicklung Vorrang geben (GS 6.1-6). Gleichzeitig handelt es sich um die Wiedernutzung von Brachflächen und mindergenutzten Flächen, womit dem Grundsatz 6.1-8 Rechnung getragen.

Die Regionalplanänderung schafft durch die Neudarstellung eines Regionalen Grünzugs weiterhin Voraussetzungen dafür, die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraumes zu stärken und die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern (GS 6.1-7).

Mit der Regionalplanänderung wird keine bedarfsgerechte Rücknahme entsprechend Grundsatz 6.2-3 vollzogen. Vielmehr geht es um die vorrangige Umsetzung des Ziels 7.1-5 der siedlungsräumlichen Gliederung durch einen Regionalen Grünzug.

Die 27. Regionalplanänderung bereitet die Umsetzung des Entwicklungskonzepts „Südliche Innenstadt-Erweiterung“ mit der Verlängerung des Inneren Grüngürtels bis zum Rhein und der Entstehung der Parkstadt Süd als eine wichtige Stadtentwicklungsmaßnahme auf der Ebene der Regionalplanung vor.

5. Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde anzuzeigen (§ 19 Abs. 6 LPIG NRW). Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

Bekannt gemachter Plan – Textliche Darstellung

Textliche Darstellung

Eine Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen durch die 27. Regionalplanänderung – Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd, Stadt Köln – ist nicht erforderlich.

Zeichnerische Darstellung

Die Änderung der zeichnerischen Darstellung ist unter dem Punkt `Zeichnerische Darstellung` wiedergegeben.